



Strassenaufbruch - Gesuch **Baugesuch Nr.**

(im Doppel einreichen)

Bauherr:
Bauleitung:
Unternehmer:
Betroffene Strasse: Haus Nr.
Zweck:
Grabenausmasse:	in Fahrbahn: in Gehweg:
Belagsart:
Baubeginn: Baudauer: Wochen

Beilagen: - Katasterplan (Ausschnitt) 2-fach mit Lagebezeichnung

Ort / Datum: **Der Gesuchsteller:**

Strassenaufbruch - Bewilligung

Hiermit erteilen wir die Bewilligung für die Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die beigelegten „Technischen Vorschriften“ mit Normalien und die „Allgemeinen Bedingungen“ sind Bestandteil der Bewilligung.
2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (SNV, SUVA) sind strikt einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
3. Die Signalisierung muss mit der Stadtpolizei Baden abgesprochen werden. Sollte es unumgänglich sein, die Strasse für den Durchgangsverkehr sperren zu müssen, ist dies der Abteilung Bau und Planung (Tiefbau/Umwelt) Tel. 056 298 03 04 mitzuteilen, sodass diese die betroffenen Anstösser rechtzeitig darüber informieren kann.
4. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe für die Werkleitungen zuständig und somit vor Baubeginn um Angaben zu bitten:

- Geometer	Bezirksgeometer B. Steinmann, Baden	056/222 96 51
- Gasversorgung	Industrielle Betriebe Brugg	056/441 15 41
- Elektrizität (US Dorf)	EGS Obersiggenthal, Nussbaumen	056/296 29 29
- Elektrizität (Stat.gebiet)	AEW Kreisbetrieb Untersiggenthal	056/288 10 31
- Kabelfernsehen	Cablecom	062/887 33 11
- Fernwärme	Fernwärme Siggenthal AG, Nussbaumen	056/282 50 02
- Telefon	Fernmeldedirektion Zürich	113
- Wasser	Brunnenmeister Robert Keller, Untersiggenthal	056/288 11 66
- Kanalisation	Bau und Planung	056/298 03 00
- Signalisation	Stadtpolizei Baden	056/200 82 40

5. Besondere Bedingungen:

Ort / Datum: **Abteilung Bau und Planung:**

- Kopie:** - Stadtpolizei Baden
 - Feuerwehrkommandant
 - Haus- und Werkdienste Untersiggenthal
 - Betriebsleiter EGS Obersiggenthal



Allgemeine Bedingungen

für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Gräben in öffentlichen Strassen

1.
Strassenaufbrüche dürfen nur mit einer Bewilligung der Abteilung Bau und Planung erfolgen. Aufbruchgesuche sind im Doppel an die Abteilung Bau und Planung, Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal, einzureichen.
2.
Sämtliche im Strassenbereich vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Abteilung Bau und Planung erfolgen. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Abteilung Bau und Planung.
3.
Die Ausführung hat fach- und fristgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen VSS-Normen, die für verbindlich erklärt worden sind.
4.
Vor Baubeginn ist die Gemeindepolizei über den Ausführungszeitpunkt und die Baustellendimension (Auswirkungen auf den Verkehr) zu informieren. Die Weisungen der Polizei sind genau einzuhalten. Die Arbeiten sind immer so zu organisieren, dass die Verkehrsteilnehmer nicht bzw. so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Auf die Sicherheit der Fussgänger ist speziell Rücksicht zu nehmen.
5.
Bei den Grabarbeiten ist auf die bestehenden Leitungen Rücksicht zu nehmen. Bestehen bezüglich der genauen Lage von Leitungen Vorbehalte, hat der Unternehmer die Leitungen mittels sorgfältiger Sondagen zulasten des Bewilligungsnehmers einwandfrei zu orten. Beschädigungen an Leitungen und/oder Kabeln werden durch die Werkeigentümer dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
6.
Der Bewilligungsnehmer haftet für alle Schäden die der Gemeinde oder Dritten aus den Bauarbeiten, die dieser Bewilligung zugrunde liegen, zum Zeitpunkt der Bautätigkeit oder später entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.
7.
Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
8.
Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ändern, wegfallen, oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.



Technische Vorschriften

für das Aufbrechen und Wiedereinfüllen von Gräben in öffentlichen Strassen

1.
Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit geeignetem Gerät sauber angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
2.
Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird das Entfernen derselben unumgänglich, so ist rechtzeitig der Bezirksgeometer aufzubieten, damit die betreffenden Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen sofort wieder gesetzt werden.
3.
Die Grabenauffüllung muss schichtenweise so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann. Für Grabenauffüllungen darf kein lehmiges, erdiges oder humushaltiges Material verwendet werden. Die Kofferung hat der VSS-Norm zu entsprechen. Es dürfen später keine Setzungen entstehen.
4.
Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung schrittweise nachgezogen werden, sodass allfällige Hohlräume mit der Verdichtung geschlossen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.
5.
Ohne besondere Absprache mit der Abteilung Bau und Planung ist der Belag in einer Dicke von mind. 10 cm zweischichtig einzubringen, gemäss Schema-Skizze (auch wenn der bestehende Belag eine geringere Dicke aufweist). Ist der vorhandene Belag dicker, muss auch der neue Belag in gleicher Stärke eingebaut werden. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen ersetzt werden (Anschnittbreite: mind. Walzenbreite).
6.
Bei den Belagsstössen sind in jedem Fall bituminöse Fugenbänder einzulegen. Belagsränder müssen mit Bitumenemulsion gestrichen werden.
7.
Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden.

Normblatt für

Strassenaufbrüche bei Leitungsverlegungen
(Gräben längs und quer zur Strasse)

